

Newsletter des GPR Schule BOW – Juli 2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

rechtzeitig zum Ferienbeginn noch ein Newsletter des GPRS, damit Ihnen und Euch der Lesestoff nicht ausgeht.

- 1.) Was beim Thema „Schutzkonzept“ für den ÖPR zu beachten ist
- 2.) AKüFi – wir helfen weiter...
- 3.) Studientage, Pädagogische Tage: die Grundlagen
- 4.) In eigener Sache: Erreichbarkeit des GPRS während der Sommerferien

Der GPRS wünscht allen Kolleginnen und Kollegen erholsame Ferien mit vielen beschwingten Sonnen- und Mußbestunden. Ein paar Regenschauer für die Natur dürfen allerdings auch gerne mit dabei sein...

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

für den GPR Schule BOW i.A.



-Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPR Schule BOW-

1.) Was beim Thema „Schutzkonzept“ für den ÖPR zu beachten ist

Am 05.06. leiteten wir Ihnen das Schreiben des HKM zu den schulischen Schutzkonzepten sowie den dazugehörigen Leitfaden vorerst unkommentiert weiter. Wie nicht anders zu erwarten beinhaltet das Anliegen in erster Linie eine weitere (Zusatz-) Aufgabe, die eine Lehrkraft übernehmen muss. Immerhin ist diese aber mit einer gewissen Entlastung in Höhe von einer Stunde verknüpft. Auf S. 3 des ministeriellen Schreibens heißt es:

„sollen ab dem nächsten Schuljahr an allen hessischen Schulen Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung benannt und eingesetzt werden. Zentrale Aufgabe dieser Lehrkräfte ist die (Weiter-)Entwicklung Ihrer schulischen Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Hierfür wird zum Beginn des Schuljahres 2023/2024 allen öffentlichen Schulen über die Sollmitteilung ein Zuschlag für „Beratung Gewaltprävention und Entwicklung Schutzkonzepte“ in Höhe von einer Stunde gewährt, die zweckgebunden zu nutzen ist. Analog zur Vorgehensweise in der Suchtprävention werden die

schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Gewaltprävention an den Staatlichen Schulämtern die neuen Beratungslehrkräfte miteinander vernetzen und qualifizieren.“

Neu ist in diesem Zusammenhang der Bereich „sexueller Missbrauch“:

Daher empfiehlt der GPRS den Örtlichen Personalräten:

- auf den Ausweis der Stunde in der Soll-Mitteilung (die muss dem PR vorgelegt werden) zu achten,
- die korrekte Vergabe der Deputatsstunde zu begleiten. Diese (neue) Aufgabe sollte allen Kolleginnen und Kollegen bekannt gemacht werden, damit interessierte Personen sich melden können. Wegen der Kurzfristigkeit der Zuweisung wird es meist nicht möglich sein, im Stundenplan für das kommende Jahr die Stunde im Unterricht auszulassen. Die Person, die die Aufgabe übernimmt, wird dann vorerst eine Überstunde leisten müssen.

Vielleicht ergibt sich auch die Möglichkeit, dass mehrere (benachbarte) Schulen/Beratungslehrkräfte gemeinsam an der Erstellung eines Schutzkonzepts arbeiten. Bei der Vernetzung soll das SSA unterstützen (s.o.).

2.) AKüfi – wir helfen weiter...

Der Abkürzungsfimmel ist ein altbekanntes Phänomen und selbstverständlich ist auch ein Schulamt nicht frei davon, was in der direkten Kommunikation allerdings manchmal doch zu Verwirrung führen kann. Zur Abhilfe hier eine Aufstellung –ohne Anspruch auf Vollständigkeit– von v.a. im Schulamt BOW gebräuchlichen Abkürzungen.

BBB	BigBlueButton
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
FGB	Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
FLIS	Fehlzeiten Lehrer in Schulen
Fobi	Fortbildung
GPRS	Gesamtpersonalrat Schule
HBS	Hessische Bezügestelle
HKM	Hessisches Kultusministerium
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
LaK	Lebensarbeitszeitkonto
LMF	Lehrmittelfreiheit
LUSD	Lehrer und Schüler Datenbank
ÖPR	Örtlicher Personalrat (=Schulpersonalrat)

PA	Postausgang
PR	Personalrat
PSB	Personalsachbearbeitung
ReWe	Rechnungswesen
SAB	Schulaufsichtsbeamter
Sola	Sonstige Landesaufgaben
SSA BOW	Staatliches Schulamt Bergstraße und Odenwaldkreis
UBUS	Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte
VSS	Verlässliche Schulzeit
Wvl.	Wiedervorlage
z. Hd.	zu Händen
z.d.A.	zu den Akten
z.V.	zum Verbleib
Owi	Ordnungswidrigkeiten
CO	Controlling
IKS	Internes Kontroll System
QS	Qualitätssicherung
HeSiS	Hessisches Schulinformationssystem
HeDis	Hessisches Dienststellensystem
LUSDiK	Lehrer und Schüler Datenbank im Kultusbereich
SAD	Schulamtsdirektor
APBO	Ansprechperson Berufliche Orientierung
StR	Studienrat
OStR	Oberstudienrat
StD	Studiendirektor
OStD	Oberstudiendirektor
EB	Empfangsbestätigung
SoLin	Sonderschullehrerin
UEB	Unterrichtsentwicklungsberater, -beraterin
MTT	Multithematisches Team

3.) Studientage, Pädagogische Tage: die rechtlichen Grundlagen

Besonders Pädagogische Tage sind ein gutes, probates Mittel, um sich innerhalb des Kollegiums und mit genügend Zeit (die während der Konferenzen meist knapp ist) mit diversen Fragen und anstehenden Änderungen auseinanderzusetzen. Manchmal werden Begriffe allerdings etwas durcheinandergeworfen und es ist oft unklar, wie Pädagogische Tage in

Abgrenzung zu Studientagen definiert und anzuzeigen sind. Daher hier einige trockene, aber beachtenswerte rechtliche Einordnungen:

Pädagogische Tage dienen vorrangig der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schule, Schülerinnen und Schüler erhalten Arbeitsaufträge für zuhause, eine Notbetreuung ist einzurichten. Die Anzeige erfolgt durch die Schulleitung mit Vordruck beim/bei der zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten/-beamtin.

Studientage sind hingegen durch die Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler zu begründen (Forschungstag, Projektarbeit in Gruppen, aber auch aus Anlass von Abschlussprüfungen/ Abiturprüfungen o.Ä., die von nicht betroffenen Schülerinnen und Schülern zu anderen außerschulischen Studien verwendet werden, um den Schulbetrieb zu entlasten). Die Anzeige erfolgt durch die Schulleitung formlos per Mail beim/bei der zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten/-beamtin. Anzugeben ist neben der schülerbezogenen Begründung, dass die schulischen Gremien informiert wurden und eine Notbetreuung eingerichtet sein wird. Außerdem ist zu ergänzen, wie die Lehrkräfte die Zeit - z.B. für Weiterbildung, Schulentwicklung, Prüfungen etc. – dienstlich nutzen.

Darüber hinausgehende Freistellungen (von Teilen) der Schülerschaft sind nicht vorgesehen.

Von einer Bündelung der Tage bittet die Schulaufsicht allerdings Abstand zu nehmen, da in der Schüler- und Elternschaft ansonsten schnell der Eindruck entstehen könne, es handele sich um zusätzliche Schulferien. Gemäß § 3a der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sind jedoch die Ferienzeiten abschließend geregelt und dürfen nicht ausgeweitet werden.

Dazugehörige Rechtsgrundlagen:

1. Pädagogische Tage:

Erlass vom 25. Juli 2022, Z.3 - 817.000.110-10, Gült.Verz. Nr. 7014 (in Auszügen)

Pädagogische Tage sind eine Möglichkeit der schulinternen Lehrkräftefortbildung sowie der schulischen Qualitätsentwicklung. Sie sind dienstliche Veranstaltungen, an denen alle Lehrkräfte einer Schule teilnehmen. Über deren Durchführung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach § 88 Abs. 1 und 4 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), auf der Grundlage des Beschlusses der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 des Hessischen Schulgesetzes über Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan. Bei Planung und Durchführung ist Folgendes zu beachten:

- 1. Pädagogische Tage sind vorrangig außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.*
- 2. In begründeten Fällen kann ein pädagogischer Tag pro Schuljahr während der Unterrichtszeit stattfinden. Dies bedarf der vorherigen Anhörung des*

Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats sowie der Anzeige beim Staatlichen Schulamt. Alle weiteren pädagogischen Tage innerhalb desselben Schuljahres sind außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. Finden pädagogische Tage während der Unterrichtszeit statt, sind für Schülerinnen und Schüler mit Betreuungsbedarf kostenfrei geeignete Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere an Ganztagschulen, an Schulen mit Ganztagsangeboten sowie an Schulen mit verlässlichen Schulzeiten.

3. *Es wird empfohlen, bei Planung und Durchführung pädagogischer Tage zu prüfen, ob von den Schulen Unterstützungspartner wie zum Beispiel die Hessische Lehrkräfteakademie oder die Staatlichen Schulämter einbezogen werden können. Eltern- und Schülervertreter können themenbezogen eingeladen werden.*
4. *Die Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung) vom 14. November 2019 (ABl. S. 1132, 2020 S. 38), geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), bleibt unberührt.*

2. Studientage:

Verordnung zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes vom 21. Juli 2006, § 1 Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung der vollständigen Unterrichtsversorgung (in Auszügen)

(3) Schulen können bis zu zwei Unterrichtstage je Schuljahr aufgrund besonderer Veranstaltungen als Studientag durchführen. Dieser dient dem selbstständigen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. An diesen Tagen endet der Unterricht früher oder entfällt ganz; ein Betreuungsangebot durch die Schule ist sicherzustellen. Die Durchführung des Studientags bedarf eines Beschlusses der Gesamtkonferenz nach vorheriger Anhörung des Schulelternbeirats. Die Schulkonferenz und die Schulaufsichtsbehörde sind zu informieren.

4.) In eigener Sache: Erreichbarkeit des GPRS während der Sommerferien

Auch die Mitglieder des GPRS sind wie alle Schulkolleginnen und –kollegen verpflichtet, Ihren Erholungsurlaub in den Ferien zu nehmen. Dennoch müssen natürlich auch wir wie alle Personalräte die Erreichbarkeit für die Dienststelle, die Sichtung der Posteingänge sowie Kontaktmöglichkeiten für dringende Fälle sicherstellen.

Insofern ist das GPRS-Büro in der ersten wie auch in der letzten Ferienwoche ganz normal besetzt und der GPRS auf den bekannten Wegen jederzeit zu erreichen. In den vier Wochen

vom 31.07. bis einschließlich 27.08. ist das GPRS-Büro allerdings geschlossen und dort eingehende Mails, Anrufe etc. werden nicht weitergeleitet.

In dieser Zeit können sich Kolleginnen und Kollegen in Notfällen allerdings per Mail wenden an: tony.schwarz@gew-bergstrasse.de sowie volkerweigand@me.com .